

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Einzel- und Rahmenverträge über die Durchführung von nationalen und internationalen grenzüberschreitenden Transportleistungen und -aufträgen, soweit nicht zwingend etwas anderes gesetzlich vorgeschrieben ist.

1.2 Eigene Geschäftsbedingungen des Frachtführers bzw. Spediteurs (nachfolgend: Auftragnehmer) gelten nicht, es sei denn, Nuss hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Soweit die Geltung der ADSp vereinbart ist, sind diese ausschließlich als ADSp des Auftraggebers vereinbart und gelten jedenfalls nachrangig zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Zustandekommen des Einzelvertrages

2.1 Besteht zwischen den Vertragspartnern ein Rahmenvertrag, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, Aufträge von Nuss unverzüglich oder nach Abruf durch den Auftraggeber anzunehmen und auszuführen. Einer Auftragsbestätigung oder sonstigen Annahmestätigung durch den Auftragnehmer bedarf es insoweit nicht. Die entsprechende Verpflichtung des Auftragnehmers kommt mit Zugang des Auftrags bei ihm zustande. Insoweit wird ein widerlegbarer Zugang vermutet, wenn der Beleg eines PC- Faxes, der Faxbericht eines Dokumentenfaxes oder vergleichbare Dokumente von Nuss vorhanden sind und vorgelegt werden können.

2.2 Aufträge können schriftlich in Textform, wobei insoweit die elektronische Übermittlung (insbesondere per E-Mail) und die Übermittlung per Telefax ausreichend sind, oder mündlich bzw. fernmündlich erteilt werden.

§ 3 Vergütung

Die zwischen den Parteien vereinbarten Preise sind für die vereinbarten Leistungen Festpreise als all- inclusive- Preise und schließen insoweit Nachforderungen des Auftragnehmers jeder Art aus.

§ 4 Liefertermine, Lieferfristen

4.1 Die vereinbarten Anlieferfristen und -termine bzw. Zeitfenster sind verbindlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Lieferfrist, des Liefertermins oder des eingeräumten Zeitfensters ist der Eingang der mangelfreien Ware bei der von Nuss benannten Anlieferungsanschrift. Fristen beginnen, soweit sich nichts anderes bestimmen lässt, mit dem Datum der Auftragserteilung.

4.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin oder ein vorgesehenes Zeitfenster nicht eingehalten werden kann, oder dass er fristgerecht nur eine Teilmenge liefern kann, so hat er diese Nuss unverzüglich mitzuteilen. Soweit von ihm zu vertreten, hat er den aus der unterlassenen oder verspäteten Anzeige entstehenden Schaden zu ersetzen. Gesonderte Vertragsstrafenregelungen bleiben hiervon unberührt. Die Annahme der verspäteten Anlieferung bzw. einer Teillieferung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

§ 5 Erfüllungsort

Sofern nicht etwas anders vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Verpflichtung des Auftragnehmers die von Nuss gewünschte bzw. genannte Anlieferungsanschrift. Für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile ist Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers.

§ 6 Durchführung der Transporte

6.1 Kosten für eventuelle Verpackung und die Durchführung der Transporte bis zu der von Nuss angegebenen Anlieferadresse, sowie für Zollformalitäten sind in den vereinbarten Preisen enthalten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Begleitpapiere und die für die zollamtliche Abwicklung erforderlichen Papiere werden von Nuss bzw. dessen Auftraggeber beigelegt, wobei dem Auftragnehmer jedoch eine eigenständige Prüfungspflicht hinsichtlich des Inhalts, der Vollständigkeit und der Richtigkeit dieser Papiere obliegt, soweit dies für ihn erkennbar ist.

6.2 Das Transportrisiko, die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs trägt ab der Übernahme des Transportgutes bis zur Ablieferung an die von Nuss genannte Anlieferadresse der Auftragnehmer.

6.3 Die Pflicht zur Be- und Entladung wird zwischen den Parteien vereinbart. Soweit der Auftragnehmer an der Be- oder Entladung teilnimmt oder er diese beobachten kann, trifft ihn insoweit allerdings eine komplette Überwachungs- und Kontrollpflicht im Sinne der §§ 412, 427 HGB, die mit Beginn der Beladung beginnt und mit Ende der Entladung beendet ist.

6.4 Regelungen über Standzeiten und –gelder sind individuell zwischen den Parteien zu vereinbaren. Ansonsten sind Wartezeiten des Auftragnehmers im Rahmen der Be- und Entladung bei einem Komplettzug bis zu einer Zeit von 3 Stunden ohne zusätzliche Vergütung und ohne Standgeld hinzunehmen, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist. Bei Sammelladungen verringern sich diese Wartezeiten entsprechend. Bei einer evtl. Nichteinhaltung einer vereinbarten oder über die genannte Dauer hinausgehenden Ladezeit wird das Kündigungsrecht des Auftragnehmers nach § 417 Abs. 2 HGB ausgeschlossen, wobei insoweit ein Anspruch des Frachtführers auf Standgeld für die darüber hinausgehende Zeit besteht. Es wird klargestellt, dass kein Anspruch auf Standgeld oder Mehrvergütung in Betracht kommt, wenn die zu ladende Einheit abgestellt ist.

6.5 Frachtpapiere werden durch Nuss oder den jeweiligen Versender ausgestellt. Dem Auftragnehmer obliegt jedoch eine originäre Prüfungspflicht hinsichtlich des Inhalts, der Vollständigkeit und der Richtigkeit dieser Papiere, soweit dies für ihn erkennbar ist.

6.6 Rechte des Auftragnehmers gem. §§ 416, 417 HGB und gesetzliche Kündigungsrechte sind – soweit zulässig- ausdrücklich ausgeschlossen, wobei ein evtl. Anspruch des Frachtführers auf Mehrvergütung oder Standgeld unberührt bleibt. Weisungen des Auftraggebers sind jederzeit zu befolgen, § 418 Abs. 5 HGB wird insoweit ausgeschlossen.

6.7 Als Lademittel dienen Paletten oder Gitterboxen, die vom Auftragnehmer beim Empfänger spätestens innerhalb einer Frist von 10 Tagen Zug um Zug gegen qualitativ der Norm entsprechende Lademittel auszutauschen sind. Sofern diese Pflicht zum Tausch schuldhaft verletzt wird, ist der Auftragnehmer schadensersatzpflichtig.

6.8 Soweit eine Mautpflicht besteht, verpflichtet der Auftragnehmer sich, die Maut im Rahmen des automatischen Mauterhebungssystems zu entrichten, soweit ihm dies tatsächlich möglich und zumutbar ist.

6.9 Soweit der Auftragnehmer diese Verpflichtung schuldhaft nicht erfüllt und hierdurch oder durch vorsätzlich nicht entrichtete Mautbeträge oder die Untersagung der Weiterfahrt nach § 7 Abs. 7 ABMG Verzögerungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Transporte auftreten, wird für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung unbeschadet aller sonstigen Rechte eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,-- € fällig.

§ 7 Fahrzeugbeschaffenheit

Es dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die für die jeweilige Transportdurchführung geeignet sind. Sie müssen in technisch und optisch einwandfreiem Zustand sein und allen gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen. Dies gilt für einzusetzende Silofahrzeuge entsprechend. Zudem müssen alle für den Transport notwendigen Genehmigungen vorliegen. Die Fahrzeuge müssen eine Mindestdurchladehöhe von 2,55 m und eine nutzbare Ladelänge von 13,60 m haben. Das Mindestzuladegewicht darf nicht unter 25 t betragen. Boden, Wände, Dach und Planen, sowie Türen und Türdichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein. Dies gilt auch für die mitzuführende Ausrüstung wie z.B. Spanngurte, Spannbretter oder andere Zurrvorrichtungen. Die Fahrzeuge müssen besenrein mit sauberer, trockener, nagelfreier, sowie mit Gabelstaplern befahrbarer Ladefläche zum Einsatz kommen. Wenn ein kompletter Lkw beauftragt wurde, so darf dieser weder angelandet, noch mit Paletten beladen sein. Sollte dies der Fall sein und der Lkw dennoch beladen werden, so wird der Frachtpreis prozentual um die nicht zur Verfügung gestellte Fläche gekürzt. Der Boden muss der vollen Belastbarkeit standhalten, Löcher in den Wänden sind nicht statthaft, die Verriegelungen an den Türen müssen leichtgängig und voll funktionsfähig sein. Sofern die Fahrzeuge diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie von uns zurückgewiesen. Sollten hierdurch Verzögerungen entstehen, die uns Kosten verursachen oder sollte hierdurch die Ware verspätet beim Kunden eintreffen, werden die hieraus entstandenen Kosten nebst Folgekosten dem Verursacher bzw. Auftragnehmer belastet.

§ 8 Ladungssicherheit

Der sichere Transport und die unversehrte Ankunft unserer Produkte bei unseren Kunden sind Unternehmensziel. Die von uns eingesetzten Frachtführer haben sich generell diesem Ziel unterzuordnen. Dies erfolgt dadurch, dass unsere Produkte durch geeignete Maßnahmen bei der Ladungssicherung und durch das Fahrverhalten so zu transportieren sind, dass sie auch unter extremen Straßenbedingungen sicher ans Ziel kommen und somit auch Verkehrsteilnehmer und/oder andere im Verkehrsbereich mögliche Anlieger nicht gefährdet werden. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen obliegt die Ladungssicherung dem Auftragnehmer als Frachtführer. Die volle Verantwortung liegt damit ausschließlich beim Auftragnehmer. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge mit bordeigenen, vorschrittmäßigen, zugelassenen und wieder verwendbaren Ladungssicherungs- Einrichtungen ausgerüstet sind, wie z. B. Sperrmittel wie Spann- und Einsteckbretter bzw. verschiebbare Zwischenwände, Kei-

le, den DIN-Normen entsprechende Zurrmittel wie Gurte, Seile und Netze, versenkbare Haltepunkte auf der Ladefläche, Lochschienen am Boden, etc.. Die Ladungssicherung ist unmittelbar nach Beendigung des Beladevorganges bzw. einer Teilentladung durch den Fahrzeugführer durchzuführen. Er ist für die ordnungsgemäße Verstauung und Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug und somit für die Betriebssicherheit und Beförderungssicherheit der Ladung bis zur letzten Entladestelle verantwortlich. Die VDI- Richtlinie 2700 zur Ladungssicherung ist einzuhalten. Der Frachtführer garantiert die ordnungsgemäße Verstauung und Sicherung der Güter auf dem Fahrzeug und stellt Nuss im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei.

§ 9 Verpackung

9.1 Die Verpackung des Frachtgutes erfolgt durch den Absender. Soweit dies für den Auftragnehmer erkennbar ist, obliegt ihm vor Übernahme der Ladung jedoch eine volle Prüfungspflicht hinsichtlich der Verpackung und deren Kennzeichnung. Eventuell vorhandene Mängel sind Nuss unverzüglich anzuzeigen. Für den Fall, dass keine unverzügliche Mängelanzeige durch den Auftragnehmer erfolgt, gilt die Vermutung, dass die Ladung ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und übergeben wurde.

9.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt der Transport und die Anlieferung des Frachtgutes mittels Sattelanhängern, Wechselbrücken, -koffern oder sonstigen üblichen Transportmitteln, die vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen ist. Soweit der Auftragnehmer an der Be- oder Entladung teilnimmt oder er diese beobachten kann, trifft ihn hinsichtlich der ordnungsgemäßen Be- und Entladung eine komplette Prüfungspflicht i.S.d. §§ 412, 427 HGB, insbesondere hinsichtlich der Ladungssicherung sowie der Beförderungs- und Betriebssicherheit. Auch insoweit gilt, dass eventuell vorhandene Mängel vom Auftragnehmer unverzüglich zu rügen sind. Sofern dies nicht geschieht, gilt die Vermutung dafür, dass die Ware von uns ordnungsgemäß beladen wurde.

§ 10 Zahlung

10.1 Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen auf dem handelsüblichen Wege innerhalb von 60 Werktagen rein netto. Fristbeginn ist der Rechnungseingang, frühestens jedoch der Tag der Lieferung / Leistung. Da Zahlungen grundsätzlich nur an einem Werktag pro Woche erfolgen, können die vereinbarten Skonti auch dann abgezogen werden, wenn die Zahlung noch innerhalb von 5 Werktagen nach Ende der jeweiligen Skontierungsfrist erfolgt. Im Interesse einer zügigen Begleichung eingegangener Rechnungen gelten vorgenommene Zahlungen nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Leistungserbringung oder der beglichenen Forderung.

10.2 Änderungen der Bankverbindung des Auftragnehmers sind von Nuss nur zu beachten, wenn diese gegenüber unserer Zahlungsabteilung schriftlich mitgeteilt werden. Ansonsten erfolgen Zahlungen auf die alten Konten mit schuldbefreiender Wirkung.

10.3 Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung berechtigt, Forderungen gegen Nuss an Dritte abzutreten. Erfüllungsort für Zahlungen Nuss ist der zentrale Firmensitz in Wörth. Die bei Zahlung auf Auslandskonten für innerdeutsche Transporte anfallenden Bankkosten trägt der Auftragnehmer.

10.4 Reverse- Charge- Verfahren MwSt.-Gesetz 13/b: Für Unternehmer aus dem europäischen Ausland gelten gemäß den Bestimmungen zum Reverse- Charge- Verfahren neue Rechnungsanforderungen, diese ergeben sich aus der Verlagerung des Leistungsorts und der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger, ein sinngemäß gleichlautender Text sollte deshalb auf der Rechnung stehen, Rechnungen ohne diesen Text werden ungebucht zurückgesendet.

§ 11 Haftung

11.1 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen von nationalen Beförderungen nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Fracht- und Speditionsrechts. Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften des HGB ist allerdings eine Haftung des Frachtführers als Auftragnehmer mit einem Betrag in Höhe von 40 Rechnungseinheiten pro Kilogramm der Sendung bei Verlust oder Beschädigung vereinbart. Bei grenzüberschreitendem Verkehr und internationalen Beförderungen – soweit dies zwingend ist - bestimmt sich die Haftung nach CMR für den Straßenverkehr.

11.2 Fahrtenplanungszeiten gelten als vereinbarte Leistungs- bzw. Lieferzeit im Sinne von § 425 HGB. Im Falle der Nichteinhaltung von solchen Leistungs- bzw. Liefervereinbarungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber von eventuell entstehenden Regressansprüchen Dritter wegen der entstandenen Verspätungsschäden freizustellen. Für CMR- Transporte wird vereinbart, dass für Verspätungsschäden im CMR- Frachtbrief als Interessenbetrag das Dreifache der Fracht eingetragen wird.

11.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Fahrpersonalvorschriften, insbesondere der gesetzlichen Lenk- und Ruhezeiten und stellt wegen schuldhaften Verstößen den Auftraggeber insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insbesondere Bußgelder, Schadensersatzansprüche etc.) ausdrücklich frei.

§ 12 Regelungen zum GüKG i.d.F.d GüKBillBG- Abwicklung und Haftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Hinblick auf das GüKBillBG als Nebenpflicht im Sinne § 433 HGB zur Beachtung folgender Verpflichtungen:

12.1 Der Auftragnehmer versichert, über die für den Transport der Güter erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach §§ 3, 5, 6 GüKG n. F. (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandgenehmigungen, CEMT- Genehmigungen) zu verfügen.

12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Fahrpersonal mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung einzusetzen; das gilt insbesondere für ausländische Fahrer aus Drittlandstaaten. Er verpflichtet sich ferner, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung mit einer amtlichen beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach § 7b Absatz 1 Satz 2 GüKG n. F. bzw. bei grenzüberschreitenden Transporten –soweit erforderlich- in der jeweiligen Landessprache nach den entsprechenden gesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Landes besitzt und auf jeder Fahrt mitführt.

12.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber bzw. den seitens des Auftraggebers beauftragten Personen alle mitzuführenden Dokumente bei vom Auftraggeber (bzw. beauftragten Personen) durchgeführten Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen bzw. aushändigen zu lassen.

12.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erteilung entsprechender genereller Weisungen an sein Personal.

12.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Vorlagepflicht nach 10.3 und die weiteren vorstehend bereits beschriebenen Pflichten in den Frachtvertrag mit ausführenden Frachtführern bzw. Subunternehmern aufzunehmen und nur solche Frachtführer bzw. Subunternehmer einzusetzen, die die Voraussetzungen des § 7b GüKG zuverlässig erfüllen. Zudem verpflichtet sich der Auftragnehmer zur regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die eingesetzten Frachtführer bzw. Subunternehmer.

12.6 Sofern der Auftragnehmer bzw. die seitens des Auftragnehmers eingesetzten Frachtführer bzw. Subunternehmer die geforderten Nachweise bei Kontrollen vom Auftraggeber bzw. den einzelnen Unternehmen auf Auftraggeberseite (bzw. beauftragten Personen) nicht vorlegen kann, gilt das Fahrzeug als nicht gestellt und der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber schadenersatzpflichtig für die dadurch gegebenenfalls entstehenden Schäden, insbesondere Verzögerungsschäden, jedoch auch sonstige Vermögensschäden. Insbesondere hat der Auftragnehmer insoweit keinerlei Ansprüche auf Fracht, Standgeld, u. s. w. Die §§ 417, 418 Abs. 1- 5, 419 HGB werden insoweit ausgeschlossen. Für sämtliche genannten Ansprüche mit Ausnahme des Anspruchs auf Fracht für durchgeführte Transporte gilt dies auch dann, wenn lediglich ein begründeter Verdacht im Hinblick auf Verstöße gegen die Vorschriften des GüKG n. F. bzw. i.d.F. des GüKBilBG besteht und sich dieser nachträglich objektiv nicht bestätigt, wenn nur bestimmte, aus der Sphäre des Frachtführers resultierende Tatsachen vorlagen, die einen Verdacht begründeten. Die Tatsachen sind zu dokumentieren.

12.7 Sofern der Auftraggeber bzw. von ihm beauftragte Personen aufgrund von Verstößen des Auftragnehmers bzw. vom Auftragnehmer eingesetzten Frachtführern bzw. Subunternehmern mit Bußgeldern belegt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese zu erstatten, soweit auf seiner Seite Verschulden vorlag und beim Auftraggeber kein weitergehendes Verschulden gegeben ist.

§ 13 Versicherung

13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Verkehrshaftungsversicherung mit der gesetzlichen Mindestdeckungssumme gem. § 7a GüKG, eine Fahrzeughaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personenschäden in Höhe von mindestens 1.000.000,00 € und für Sachschäden in Höhe von mindestens 300.000,-- € sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1.000.000,00 € abzuschließen. Bei grenzüberschreitendem Verkehr im Straßenverkehr ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch insoweit eine Versicherung entsprechend § 7a GüKG sowie eine Fahrzeug-Haftpflichtversicherung mit den in Deutschland erforderlichen und üblichen o.g. Mindestdeckungssummen abzuschließen. Es wird klargestellt, dass diese Pflicht auch für ausschließlich im Ausland erfolgende Transporte gilt.

13.2 Sämtliche Versicherungen sind nach Vertragsschluss bzw. Auftragserteilung un- aufgefordert vorzulegen, wobei der Nachweis des Bestehens der Versicherung jährlich bzw. mit dem Ablauf einer Versicherung gem. der Bestätigung zu erbringen ist.

13.3 Der Auftraggeber hat das Recht zur Überprüfung des Versicherungsschutzes direkt mit dem Versicherer des Auftragnehmers in Verbindung zu treten. Insoweit wird der Auftragnehmer nach einer entsprechenden Anfrage des Auftraggebers sein Einverständnis erklären, sofern nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

13.4 Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu unterlassen, die nachteilige Auswirkungen auf den bestehenden Versicherungsschutz haben könnten. Dies gilt insbesondere bzgl. der den Versicherungsnehmer treffenden Obliegenheiten vor und nach dem Schadenfall. Eine Ablichtung der Bedingungen für die Verkehrshaftungsversicherung ist der Vereinbarung als Anlage beigelegt.

§ 14 Aufrechnung/Zurückbehaltungs- und Pfandrechte

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche von Nuss aufzurechnen oder Zurückbehaltungs- und Pfandrechte, insbesondere an zur Beförderung übergebenen Gegenständen und der Leistung geltend zu machen. Dies gilt nicht hinsichtlich solcher Ansprüche, die rechtskräftig festgestellt oder von Nuss als berechtigt anerkannt sind. Es wird klargestellt, dass der Auftragnehmer hinsichtlich der von ihm geschuldeten Leistungen in jedem Fall vorleistungspflichtig ist. Für jeden einzelnen Fall der unberechtigten Geltendmachung eines Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- oder Pfandrechts durch den Auftragnehmer wird unbeschadet aller sonstigen Rechte eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.000,-- € fällig, wobei der Auftragnehmer den Nachweis erbringen kann, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 15 Vertraulichkeit der Geschäftsverbindung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, einschließlich des Vertragsschlusses und der Geschäftsverbindung mit Nuss, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Eventuelle Subunternehmer sind entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch nach Auslauf des Vertrages. Bei schuldhafter Verletzung der Geheimhaltungspflicht sind wir berechtigt, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 € zu fordern, wobei der Auftragnehmer den Nachweis erbringen kann, dass tatsächlich kein bzw. nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

§ 16 Kundenschutz

Aktiver und passiver Kundenschutz gilt für die Dauer eines bestehenden Vertrages hinsichtlich der Kunden, die von der Tätigkeit des Auftragnehmers betroffen sind, als vereinbart. Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht berechtigt, an solche Kunden des Auftraggebers werbend heranzutreten, von diesen direkt Aufträge zu übernehmen oder sonstige geschäftliche Kontakte, die auf eine Auftragserteilung gerichtet sind, zu diesen herzustellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung unbeschadet aller sonstigen Rechte zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,00 €.

§ 17 Subunternehmereinsatz

Die Qualität des geleisteten Services sichert der Auftragnehmer auch für eventuell eingesetzte Subunternehmer zu. Soweit Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen durch den Subunternehmer nicht ordnungsgemäß erbracht werden, kann der Auftraggeber verlangen, dass bestimmte Subunternehmer nicht, oder nicht mehr eingesetzt werden. Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn wiederholt, d.h., mehr als 1-mal Lieferfristüberschreitungen aufgetreten sind.

§ 18 Salvatoresche Klausel

Zusatzbestimmungen 18.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

18.2 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel selbst.

18.3 Nuss ist berechtigt, Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Auftragnehmern erhalten haben, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern.

18.4 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Dies gilt auch, soweit CMR-Vorschriften auf nationales Recht Bezug nehmen oder verweisen.

18.5 Soweit dies gesetzlich zulässig ist, werden alle Streitigkeiten, die sich aus den Rechtsbeziehungen der Parteien ergeben, nach der jeweils geltenden Schiedsordnung des Deutschen Schiedsgericht Logistik e. V. von einem gemäß dieser Schiedsordnung ernannte Schiedsrichter endgültig entschieden werden.